

**Rechtssache C-689/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

16. November 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Østre Landsret (Dänemark)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

11. Oktober 2021

**Klägerin:**

X

**Beklagter:**

Udlændinge- og Integrationsministeriet

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage auf Aufhebung des Bescheids des Udlændinge- og Integrationsministerium (Ausländer- und Integrationsministerium, Dänemark; im Folgenden: Ministerium) vom 31. Januar 2017, mit dem festgestellt wurde, dass die Klägerin X ihre dänische Staatsangehörigkeit verloren hat, und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Prüfung. Das Østre Landsret (Landgericht für Ostdänemark) entscheidet im ersten Rechtszug.

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob es einen Verstoß gegen Art. 20 AEUV darstellt, dass die Klägerin X ihre dänische Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes mit Vollendung des 22. Lebensjahrs verloren hat. Mit dem Verlust ihrer dänischen Staatsbürgerschaft hat sie gleichzeitig den aus Art. 20 AEUV folgenden Status der Unionsbürgerschaft verloren, und es ist im Ausgangsverfahrens unstrittig, dass das Unionsrecht Anwendung findet.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vorlage gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV betreffend die Auslegung von Art. 20 AEUV in Verbindung mit Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) in der jüngsten Auslegung durch den Gerichtshof vom 12. März 2019 in der Rechtssache Tjebbes u. a., C-221/17, EU:C:2019:189

## **Vorlagefragen**

1. Steht Art. 20 AEUV in Verbindung mit Art. 7 der Charta einer mitgliedstaatlichen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, wonach Personen, die außerhalb des Mitgliedstaats geboren wurden, nie in dem Mitgliedstaat gewohnt und sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten haben, die auf eine Bindung zu dem Mitgliedstaat schließen lassen, die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats grundsätzlich mit Vollendung des 22. Lebensjahrs verlieren, was für Personen, die nicht zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, den Verlust ihres Status als Unionsbürger und der damit verbundenen Rechte bedeutet, entgegen, wenn man berücksichtigt, dass aus der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung folgt,

- a) dass von einer Bindung zum Mitgliedstaat insbesondere bei einem Aufenthalt von insgesamt einem Jahr in dem Mitgliedstaat ausgegangen wird,
- b) dass die Genehmigung für die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats unter weniger strengen Bedingungen erlangt werden kann und die zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang die Folgen eines Verlusts der Staatsangehörigkeit prüfen, wenn der Antrag auf Beibehaltung der Staatsangehörigkeit vor Vollendung des 22. Lebensjahrs gestellt wird,
- c) und dass die Wiedererlangung der verloren gegangenen Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 22. Lebensjahrs ausschließlich durch Einbürgerung erfolgen kann, die einer Reihe von Voraussetzungen wie z. B. dem Erfordernis eines längeren ununterbrochenen Aufenthalts im Mitgliedstaat unterliegt, wobei es für ehemalige Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats allerdings gewisse Erleichterungen in Bezug auf die erforderliche Aufenthaltsdauer geben kann?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Art. 20 AEUV

Art. 7 der Charta

Urteile des Gerichtshofs vom 12. März 2019 in der Rechtssache Tjebbes u. a., C-221/17, EU:C:2019:189 (insbesondere Rn. 41, 42 und 48 in Verbindung mit den Rn. 9 und 22), sowie vom 2. März 2010 in der Rechtssache Rottmann, C-135/08, EU:C:2010:104

### **Angeführte völkerrechtliche Vorschriften**

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 (im Folgenden: Staatsangehörigkeitsübereinkommen); Art. 7 Abs. 1 Buchst. e

### **Angeführte nationale Vorschriften**

*Vor dem Urteil Tjebbes*

Bekendtgørelse af lov om dansk indfødsret Nr. 422 vom 7. Juni 2004 (Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit; im Folgenden: Staatsangehörigkeitsgesetz). Der im Ausgangsverfahren angefochtene Bescheid wurde auf Grundlage der Regelung über den Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bei Vollendung des 22. Lebensjahrs in § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erlassen, der zum Zeitpunkt des Erlasses folgenden Wortlaut hatte:

*„§ 8: Eine Person, die im Ausland geboren wurde und nie in Dänemark gewohnt hat und sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten hat, die auf eine Bindung zu Dänemark schließen lassen, verliert die dänische Staatsangehörigkeit bei Vollendung des 22. Lebensjahrs, es sei denn, dass die Person dadurch staatenlos wird. Der Minister für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration oder der von ihm hierzu Ermächtigte können jedoch auf vor diesem Zeitpunkt gestellten Antrag genehmigen, dass die Staatsangehörigkeit beibehalten wird.“*

Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass im Ausland geborene dänische Staatsangehörige mit doppelter Staatsangehörigkeit, die keinen Wohnsitz in Dänemark hatten und sich dort nicht unter Umständen aufgehalten haben, aus denen sich eine Bindung zu Dänemark schließen lässt, mit Vollendung des 22. Lebensjahrs die dänische Staatsangehörigkeit verlieren. Es ist jedoch möglich, vor Vollendung des 22. Lebensjahrs beim Ministerium die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit zu beantragen.

Die Bestimmung wurde ursprünglich durch das Gesetz Nr. 123 vom 18. April 1925 eingeführt. Sie sollte verhindern, dass die dänische Staatsangehörigkeit bei im Ausland lebenden Personen, die keine Kenntnisse über Dänemark bzw. Bindung zum Land haben, von Generation zu Generation übertragen wird.

Der Antrag auf Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit ist zwischen dem vollendeten 21. und 22. Lebensjahr zu stellen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Antragstellung bearbeitet das Ministerium Anträge auf

Staatsangehörigkeitszeugnisse unabhängig davon, wann sie gestellt wurden, insbesondere unabhängig davon, ob der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahrs, zwischen dem vollendeten 21. und 22. Lebensjahr oder nach Vollendung des 22. Lebensjahrs gestellt wurde. Die Beurteilung, ob die Staatsangehörigkeit beibehalten wird, muss nach der Verwaltungspraxis des Ministeriums jedoch möglichst zeitnah zur Vollendung des 22. Lebensjahrs erfolgen, weshalb z. B. vor Vollendung des 21. Lebensjahrs gestellte Anträge nur unter Vorbehalt die Grundlage eines Staatsangehörigkeitszeugnisses bilden können. Der Antrag muss jedoch vor Vollendung des 22. Lebensjahrs gestellt werden, um positiv beschieden werden zu können.

Cirkulæreskrivelse om naturalisation Nr. 10873 vom 13. Oktober 2015 (Runderlass zur Einbürgerung) in der durch den Runderlass Nr. 9248 vom 16.3.2016 geänderten Fassung:

Gemäß § 44 Abs. 1 des Grundlov (dänische Verfassung) kann ein Ausländer die Staatsangehörigkeit nur kraft Gesetzes erhalten (Einbürgerung). Frühere dänische Staatsangehörige, die ihre dänische Staatsangehörigkeit gemäß § 8 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren haben, müssen daher grundsätzlich die allgemeinen Bedingungen erfüllen, um die dänische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zu erlangen (Einbürgerung), also u. a. die Voraussetzungen in Bezug auf längerfristigen Aufenthalt, Alter, Verhalten, fällige öffentliche Schulden, Fähigkeit zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts, Beschäftigung, Kenntnisse der dänischen Sprache sowie der dänischen gesellschaftlichen Verhältnisse, Kultur und Geschichte. Ehemaligen dänischen Staatsangehörigen, die ihre dänische Staatsangehörigkeit gemäß § 8 Abs. 1 verloren haben, können allerdings Erleichterungen im Hinblick auf das Erfordernis des Aufenthalts gewährt werden, und außerdem wird Ausländern, die die dänische Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit besaßen, auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, es sei denn, die Staatsangehörigkeit wurde auf einer anderen Grundlage entzogen. Es fällt in die Zuständigkeit des Staatsangehörigkeitsausschusses des Folketing (dänisches Parlament), zu entscheiden, ob Ausnahmen von den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen gemacht werden können und ob die Staatsangehörigkeit wiedererlangt werden kann.

#### *Nach dem Urteil Tjebbes*

Nach dem Urteil Tjebbes, das am 12. März 2019 – also nach Erlass des streitigen Bescheids im Ausgangsverfahren am 31. Januar 2017 – erging, stellte das Ministerium in einer Mitteilung vom 11. Oktober 2019 fest, dass es infolge des Urteils erforderlich sei, die Bestimmungen im Staatsangehörigkeitsgesetz über den Verlust der Staatsangehörigkeit zu ändern.

§ 8 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erhielt vor diesem Hintergrund durch die Lov nr. L 63 af 28. januar 2020 om ændring af lov om dansk indfødsret mv. (Gesetz Nr. L 63 zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes u. a. vom

28. Januar 2020) seinen jetzigen Wortlaut, wobei § 8 abgesehen von der Änderung eines einzelnen Relativpronomens (som/der) allerdings denselben Wortlaut wie vorher hat. Aus den **Materialien** zu dieser Gesetzesänderung von 2020 ergibt sich jedoch die Absicht einer Präzisierung, da es dort heißt, dass das Ministerium bei der Prüfung von Anträgen auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeitszeugnisses eine Reihe zusätzlicher Gesichtspunkte einzubeziehen haben werde, um im Einzelfall die unionsrechtlichen Folgen eines Verlusts der dänischen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft zu prüfen, und zwar insbesondere die Frage, ob die Folgen im Hinblick auf den angestrebten Zweck des Verlusts der Staatsangehörigkeit (nämlich sicherzustellen, dass eine echte Bindung zwischen dänischen Staatsangehörigen und Dänemark bestehe) verhältnismäßig seien. In der Praxis führt das Urteil Tjebbes nach Auffassung des Ministeriums dazu, dass bei der Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit auch Bindungen berücksichtigt werden müssen, die zu den übrigen Mitgliedstaaten bestehen, z. B. ob der Verlust der Staatsangehörigkeit es der betreffenden Person erschwert, familiäre oder beschäftigungsbezogene Bindungen zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die bereits während der Ausübung des Freizügigkeitsrechts des Unionsbürgers begründet wurden, aufrechtzuerhalten.

Zur Frage der Aufrechterhaltung des in § 8 aufgestellten Erfordernisses, dass der Antrag auf Beibehaltung der Staatsangehörigkeit auch nach dem Urteil Tjebbes vor Vollendung des 22. Lebensjahrs zu stellen ist, geht aus dem Gesetzesvorschlag zum Änderungsgesetz hervor, dass das Ministerium die Ansicht vertritt, dass die dänische Regelung, wonach der Antrag vor Vollendung des 22. Lebensjahrs zu stellen sei, die vom Gerichtshof geforderte Einzelfallprüfung ermögliche, und dass mit dem Urteil anscheinend nicht verlangt werde, dass eine solche Prüfung zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich sein müsse. Vor diesem Hintergrund kommt das Ministerium zu der Einschätzung, dass das Urteil einer Regelung wie der in § 8 Abs.1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht entgegenstehe, wonach dänische Staatsangehörige, die im Ausland geboren wurden und nie in Dänemark gewohnt haben und sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten haben, die auf eine Bindung zu Dänemark schließen lassen, vor Vollendung des 22. Lebensjahrs einen Antrag stellen müssen, um die dänische Staatsangehörigkeit beizubehalten.

### **Angeführte nationale Praxis**

In Bezug auf die Möglichkeit einer Genehmigung der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit zeigt die administrative Praxis, dass eine Person, selbst wenn sie ihren Wohnsitz nie in Dänemark hatte, ihre dänische Staatsangehörigkeit zunächst einmal nicht verliert, wenn sie sich vor Vollendung des 22. Lebensjahrs mindestens ein Jahr lang in Dänemark aufgehalten hat. In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person eine Bindung zu Dänemark besitzt (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1). Zweitens können Aufenthalte, die weniger als ein

Jahr dauerten, dazu führen, dass die dänische Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, soweit in dem Aufenthalt eine „besondere Bindung zu Dänemark“ zum Ausdruck kommt. Hierbei kann es sich den Materialien zufolge um das Ableisten der Wehrpflicht, Hochschulaufenthalte, Ausbildungsaufenthalte oder über eine gewisse Dauer wiederkehrende Urlaubsaufenthalte handeln. Drittens kann das Ministerium, selbst wenn Umstände vorliegen, die der Regelung zufolge eigentlich zu einem Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit führen würden (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2), auf vor Vollendung des 22. Lebensjahrs gestellten Antrag gleichwohl eine spezifische Ausnahmegenehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit erteilen, was eine Frage des Einzelfalls ist. Bei dieser Einzelfallbeurteilung wird insbesondere auf die Dänischkenntnisse der betreffenden Person, den Umfang der Urlaubsaufenthalte in Dänemark und die Kontakte zu dem Land im Übrigen, z. B. durch Briefverkehr mit dänischen Verwandten oder Kontakte zu dänischen Kreisen im Ausland, abgestellt.

Die administrative Praxis hat sich nach dem Urteil Tjebbes nicht geändert, wobei jedoch nach der Gesetzesänderung aufgrund des Urteils – unter der Voraussetzung der Antragstellung zwischen dem 21. und 22. Lebensjahr – in allen Fällen auch eine Einzelfallprüfung der unionsrechtlichen Folgen des Verlusts der dänischen Staatsangehörigkeit und damit auch der Unionsbürgerschaft vorgenommen wird.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 X wurde am 5. Oktober 1992 in den USA als Kind einer dänischen Mutter und eines US-amerikanischen Vaters geboren und besaß seit ihrer Geburt die dänische und die US-amerikanische Staatsangehörigkeit. X hat zwei Geschwister in den USA, von denen eines die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, und keine Eltern oder Geschwister in Dänemark.
- 2 X, die nie in Dänemark gewohnt hat, beantragte am 17. November 2014 beim Ministerium, ihre dänische Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 22. Lebensjahrs beibehalten zu dürfen.
- 3 Das Ministerium ist in Ansehung der im Antrag gemachten Angaben davon ausgegangen, dass sich X vor Vollendung des 22. Lebensjahr höchstens 44 Wochen in Dänemark aufgehalten hat. X hat außerdem angegeben, dass sie sich nach Vollendung des 22. Lebensjahrs 5 Wochen in Dänemark aufgehalten habe und dass sie im Jahr 2015 Mitglied der dänischen Frauennationalmannschaft im Basketball gewesen sei. Ferner habe sie sich 2005 ca. 3 bis 4 Wochen in Frankreich aufgehalten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich X darüber hinaus auf dem Gebiet der Europäischen Union aufgehalten hat.
- 4 Mit Bescheid vom 31. Januar 2017 teilte das Ministerium mit, dass X mit Vollendung des 22. Lebensjahrs ihre dänische Staatsangehörigkeit verloren habe (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) und dass es keine Möglichkeit gebe, die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden, da

der Antrag auf Beibehaltung der Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 22. Lebensjahrs gestellt worden sei.

- 5 X hat gegen diesen Bescheid geklagt und beantragt, den Bescheid aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Ministerium zurückzuverweisen.
- 6 Nachdem das Staatsangehörigkeitsgesetz am 28. Januar 2020 vor dem Hintergrund des Urteils Tjebbes geändert worden war, vertrat das Ministerium die Auffassung, dass frühere dänische Staatsangehörige, die das 22. Lebensjahr am 1. November 1993 oder später vollendet hätten und die die Beibehaltung ihrer dänischen Staatsangehörigkeit vor Vollendung ihres 22. Lebensjahrs beantragt und einen Bescheid über den Verlust ihrer Staatsangehörigkeit nach § 8 des Staatsangehörigkeit a. F. erhalten hätten, wodurch sie auch ihre Unionsbürgerschaft verloren hätten, die erneute Prüfung ihres Antrags beantragen könnten. X hatte die Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit jedoch nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahrs beantragt und konnte daher nach Ansicht des Ministeriums keine erneute Prüfung ihres Antrags und damit keine Überprüfung des streitigen Bescheids vom 31. Januar 2017 fordern.

### **Wesentliche Argumente der Parteien im Ausgangsverfahren**

- 7 X trägt vor, dass der aus § 8 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes folgende Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes im Widerspruch zu Art. 20 AEUV in Verbindung mit Art. 7 der Charta stehe.
- 8 Sie führt hierzu aus, dass der in dieser Bestimmung vorgesehene automatische und ausnahmslose Verlust ungeachtet des Umstands, dass mit dieser Bestimmung das legitime und sachgerechte Ziel der Aufrechterhaltung einer echten Bindung und des Schutzes des zwischen dem Mitgliedstaat und seinen Bürgern bestehenden Verhältnisses besonderer Verbundenheit und Loyalität verfolgt werde, nicht verhältnismäßig sei.
- 9 Nach dieser Bestimmung könne die dänische Staatsangehörigkeit, wenn mit Vollendung des 22. Lebensjahrs der Verlust eintrete, nur nach den allgemeinen Einbürgerungsbestimmungen wiedererlangt werden.
- 10 Nach der einschlägigen Regelung gebe es somit keine einfache Möglichkeit, den Zeitraum, nach dem der Verlust eintreten könne, zu unterbrechen oder zu verlängern. Aus dem Urteil Tjebbes folge jedoch, dass Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann verhältnismäßig sein könnten, wenn sie, wie in diesem Urteil, an eine sehr flexible Möglichkeit der Wiedererlangung geknüpft seien – eine Möglichkeit, die die dänischen Vorschriften nicht böten. Hinzu komme, dass die Wiedererlangung nach den dänischen Vorschriften nicht rückwirkend erfolge. Die nach dänischem Recht bestehende Möglichkeit der Wiedererlangung stelle daher keine so flexible Möglichkeit der Wiedererlangung der dänischen Staatsangehörigkeit dar, dass das im Urteil Tjebbes aufgestellte unionsrechtliche Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erfüllt wäre.

- 11 Das Ministerium macht geltend, dass der aufgrund fehlender Bindung zu Dänemark gemäß § 8 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgende Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes nicht im Widerspruch zu Art. 20 AEUV in Verbindung mit Art. 7 der Charta stehe.
- 12 Es führt hierzu aus, dass die dänische Regelung über den Verlust der Staatsangehörigkeit bei Vollendung des 22. Lebensjahrs einen legitimen Zweck verfolge und verhältnismäßig sei. Bei der Beurteilung der Legitimität und Verhältnismäßigkeit der dänischen Regelung sei gebührend zu berücksichtigen, dass den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen zukommen müsse, wenn es um die Definition der Bedingungen des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit gehe.
- 13 Die Frage, ob § 8 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes legitim und verhältnismäßig für Personen sei, die, wie X, zum Zeitpunkt der Antragstellung das 22. Lebensjahr vollendet hätten, sei im Rahmen einer Gesamtbewertung der dänischen Regelung über den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit zu beurteilen. Der dänische Gesetzgeber habe die Ansicht vertreten, dass sich bei Personen, die im Ausland geboren seien und nicht in Dänemark gewohnt und sich dort auch nicht in nennenswertem Maße aufgehalten hätten, das Verhältnis von Verbundenheit und Solidarität und die Bindung zu Dänemark bis zum Erwachsenwerden stetig schwächer würden und dass es daher gerade in Bezug auf diese Personen als verhältnismäßig anzusehen sei, zwischen ihrer rechtlichen Stellung vor und nach Vollendung des 22. Lebensjahrs zu differenzieren. § 8 setze daher eine angemessene und verhältnismäßige Frist von 22 Jahren, bevor der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bei Personen eintrete, die im Ausland geboren und aufgewachsen seien und sich vor Vollendung des 22. Lebensjahrs nicht oft in Dänemark aufgehalten hätten. Eine Person, die in Dänemark geboren sei und die dänische Staatsangehörigkeit durch Geburt erlangt habe, sei von § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht erfasst. Das bedeute, dass eine solche Person ihre dänische Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes verlieren könne, selbst wenn sie kurz nach der Geburt ausreise und damit in Dänemark weder einen Wohnsitz noch einen mindestens einjährigen Aufenthalt gehabt habe. Die Verhältnismäßigkeit des Verlusts der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes für Personen, die das 22. Lebensjahr vollendet hätten, sei im Licht der nicht sehr strengen Vorschriften über die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 22. Lebensjahrs beurteilen.
- 14 § 8 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gewährleiste insgesamt betrachtet, dass Personen, die die dänische Staatsangehörigkeit besäßen, zu einem gewissen Grad in einem Verhältnis von Verbundenheit und Loyalität zu Dänemark stünden sowie eine ausreichende Bindung zu dem Land hätten. Dies sei in den Urteilen Tjebbes und Rottmann als legitimer Zweck anerkannt, den die Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der Frage, ob die Staatsangehörigkeit aberkannt werden solle und als Folge auch die Unionsbürgerschaft verloren gehe, berücksichtigen könnten. Dass es legitim sei, diese Zwecke zu berücksichtigen, wenn die Mitgliedstaaten zu beurteilen hätten, ob ein Bürger die Staatsangehörigkeit verlieren solle, finde auch

im Völkerrecht eine Stütze (vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. e des Staatsangehörigkeitsübereinkommens). Für die Legitimität und Verhältnismäßigkeit spreche ferner, dass das Ausländer- und Integrationsministerium, wenn der Antrag vor dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes genannten Termin – also zwischen dem vollendeten 21. und 22. Lebensjahr – gestellt werde, auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung genehmigen könne, dass die Staatsangehörigkeit doch beibehalten werde.

- 15 § 8 Abs. 1 des Gesetzes biete in der Fassung, die er nach dem Urteil Tjebbes erhalten habe, außerdem die Möglichkeit, die unionsrechtlichen Folgen des Verlusts der dänischen Staatsangehörigkeit und damit einhergehend der Unionsbürgerschaft für Personen, die noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet hätten, im Einzelfall zu prüfen. Das Ministerium müsse somit bei der Prüfung von Anträgen, die vor Vollendung des 22. Lebensjahrs gestellt worden seien, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. beurteilen, ob die unionsrechtlichen Auswirkungen des Verlusts der Staatsangehörigkeit des Antragstellers im Hinblick auf den mit diesem Verlust verfolgten Zweck verhältnismäßig seien. Bei dieser Beurteilung seien auch Bindungen zu berücksichtigen, die zu den übrigen Mitgliedstaaten bestünden. Die Regelung gewährleiste, dass insbesondere das Erfordernis in Rn. 41 des Urteils Tjebbe beachtet sei.
- 16 Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von § 8 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sei zudem zu berücksichtigen, dass es Personen, die das 22. Lebensjahr vollendet und die Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren hätten, möglich sei, ihre Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sei, hierunter das Erfordernis einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltserfordernisse. Im Zusammenhang mit der Vorlage eines Ersuchens um Stellungnahme des Staatsangehörigkeitsausschusses des Folketing zur Frage, ob von diesen Erfordernissen befreit werden und eine Wiedererlangung erfolgen könne, sei es möglich, eine einzelfallbezogene Prüfung der Folgen eines eingetretenen Verlusts im Hinblick darauf vorzunehmen, ob die Staatsangehörigkeit wiedererlangt werden solle.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 17 Aus der alten und der neuen Fassung von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes folgt, dass ein im Ausland geborener dänischer Staatsbürger mit doppelter Staatsangehörigkeit, der keinen Wohnsitz in Dänemark hatte und sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten hat, die auf eine Bindung zu Dänemark schließen lassen, und der nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahrs die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit beantragt hat, diese mit Vollendung des 22. Lebensjahrs verliert. Falls der Betreffende nicht Staatsangehöriger eines [anderen] Mitgliedstaats ist, verliert er damit gleichzeitig die Unionsbürgerschaft.

- 18 Nach Vollendung des 22. Lebensjahrs kann die Staatsangehörigkeit nur nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften wiedererlangt werden.
- 19 Nach Ansicht des Østre Landsret ist nicht klar, wie das Urteil in der Rechtssache C-221/17, Tjebbes, insbesondere die Rn. 41, 42 und 48 in Verbindung mit den Rn. 9 und 22, zu verstehen sind.
- 20 Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der übrigen Ausführungen im Urteil Tjebbes vertritt das Østre Landsret die Auffassung, dass es hinsichtlich der Frage, ob der automatische und ausnahmslose Verlust der Staatsangehörigkeit (und damit der Unionsbürgerschaft), der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit Vollendung des 22. Lebensjahrs eintritt, in Verbindung mit der Schwierigkeit, nach Vollendung des 22. Lebensjahrs in Dänemark die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wiederzuerlangen, mit Art. 20 AEUV in Verbindung mit Art. 7 der Charta vereinbar ist, solche Zweifel gibt, dass es geboten ist, den Gerichtshof hierzu zu befragen.
- 21 Das Landsret, dass in dieser Rechtssache im ersten Rechtszug entscheidet, hält es deshalb für erforderlich, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.